

# AMT SIEK

Der Amtsvorsteher



<b>Sitzungsvorlage (öff. Beratung)</b> <b>2022/006/0043</b> <b>Gemeinde Stapelfeld</b>	15.11.2022 111.201.7 Fachdienst 3.2 - Tiefbau und Abwasser Patricia Alt
Status voraussichtlich: öffentlich	

## **Wahl von Mitgliedern in den zu gründenden "Beirat Abwasserbeseitigung"**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Stapelfeld (Entscheidung)	12.12.2022	Ö

### **Sachverhalt:**

Mit dem Beschluss der Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands Abwasserverband Siek zum 31.12.2022, wird die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung hoheitlich an die Hamburger Stadtentwässerung (HSE) übertragen.

Gemäß des § 12 Mitwirkungsrechte des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Aufhebung des Zweckverbands Abwasserverband Siek, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einem Informationsaustausch über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Erörterung dieser Maßnahmen erfolgt gemäß § 12 (5) in einem gemeinsamen Beirat der amtszugehörigen Gemeinden und der Hamburger Stadtentwässerung.

Der Beirat, der aus zwei Vertretern der HSE und je zwei Vertretern jeder Gemeinde besteht, ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Das Gremium wird zukünftig über die HSE geleitet und verwaltet.

Muster einer Geschäftsordnung des "Beirat Abwasserbeseitigung" und einer Kooperationsvereinbarung, welche in der konstituierenden Sitzung zu beraten sein werden, sind als Anlage zur Vorlage beigelegt.

Um diesen Beirat zu gründen, sind entsprechende Mitglieder aus der Gemeindevertretung zu benennen, dabei ist der Bürgermeister als festes Mitglied gesetzt und in Vertretung für diesen seine gesetzlichen Stellvertreter.

Die Gemeindevertretung wird um Beratung gebeten.

### **Finanzielle / umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen:**

Keine.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Stapelfeld wählt für die laufende Wahlperiode folgende Vertreter in den zu gründenden "Beirat Abwasserbeseitigung":

Mitglied 1: Bürgermeister Jürgen Westphal

Stellvertreter: 1. stellv. Bürgermeister Jörg Tolzin, 2. stellv. Bürgermeister Ulrich Sievers

Mitglied 2:  
Stellvertreter:

**Anlage/n:**

- 1        Geschäftsordnung Beirat Muster
- 2        Kooperationsvereinbarung Muster

# **Geschäftsordnung des Beirates „Abwasserbeseitigung .....**

## **Präambel**

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom ..... hat die Gemeinde ..... der Hamburger Stadtentwässerung die hoheitliche Aufgabe der Schmutzbeseitigung übertragen. Gemäß § 6 (1) der Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien zu einem Informationsaustausch über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Erörterung dieser Maßnahmen erfolgt gemäß § 6 (4) der Vereinbarung in einem gemeinsamen Beirat der Gemeinde ..... und der Hamburger Stadtentwässerung. In seiner konstituierenden Sitzung am ..... hat sich der Beirat die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

## **§ 1 Mitglieder**

Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern. Die Gemeinde ..... entsendet 4 Mitglieder, die Hamburger Stadtentwässerung 2 Mitglieder in den Beirat. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.

## **§ 2 Aufgaben**

Im Beirat sind die Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange bzw. die Abwasserbeseitigung zu erörtern. Auf diesem Wege ist ein Informationsaustausch der beteiligten Vertragspartner sicherzustellen.

Der Beirat hat das Recht, alle Informationen über Betrieb, Unterhaltung, Investitionen sowie Planungen einzuholen, die er als wichtig erachtet. Er kann externe Prüfer beauftragen. Der Beirat hat keine Weisungsbefugnis, er kann und soll jedoch Empfehlungen aussprechen und die für die Gemeinde ..... zuständigen Aufsichtsbehörden informieren, wenn ihm unkorrektes Handeln bekannt wird.

## **§ 3 Vorsitz**

Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden mit der Amtsdauer von 2 Jahren. Auf Verlangen ist der Vorsitzende in geheimer Wahl zu bestimmen. Auf gleiche Weise ist ein Vertreter zu wählen.

Der Vorsitzende beruft den Beirat mit einer mindestens zweiwöchigen Frist unter Übersendung der Tagesordnung ein. Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist möglich. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

## **§ 4 Sitzungen**

Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Gemeinde ..... oder die Hamburger Stadtentwässerung es verlangt.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Vertreter der Mitglieder sowie die Mitarbeiter der jeweiligen Verwaltungen sind jederzeit zur Teilnahme berechtigt. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder kann die Teilnahme Dritter zugelassen werden. Hierfür bedarf es eines Beschlusses gemäß § 5.

Über die Ergebnisse der Sitzungen werden Niederschriften gefertigt und vom Vorsitzenden des Beirates unterzeichnet. Die Niederschriften werden den Ratsmitgliedern der Gemeinde ..... sowie der Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung zur Verfügung gestellt.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Beiratsmitglieder anwesend und sowohl die Gemeinde ..... wie auch die Hamburger Stadtentwässerung vertreten sind.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten in der Niederschrift festgehalten wird.

## **§ 6 Vergütung**

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats werden den Mitgliedern durch den Aufgabenträger Sitzungsentgelte gemäß der jeweils gültigen Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde ..... gewährt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am ..... in Kraft. Sie kann nur im Einvernehmen mit der Gemeinde ..... und der Hamburger Stadtentwässerung geändert werden.

# Kooperationsvereinbarung

zwischen

**der Gemeinde .....**

- nachstehend Gemeinde genannt -

und

**der Hamburger Stadtentwässerung**

- nachstehend HSE genannt -

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen .....	3
2. Erschließungsmaßnahmen .....	3
3. Bauen im öffentlichen Grund.....	4
4. Verbleibende Verwaltungstätigkeiten bei der Gemeindeverwaltung .....	5
5. Rufbereitschaft.....	6
6. Unstimmigkeiten .....	6
7. Inkrafttreten.....	6
8. Kündigung.....	6
9. Schlussbestimmungen.....	7

# 1. Vorbemerkungen

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom xx.xx.20xx hat die Gemeinde der HSE die hoheitliche Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet übertragen. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung dient der einheitlichen Regelung des Vorgehens bei wiederkehrenden Vorkommnissen, welche eine Zusammenarbeit zwischen der HSE und der Gemeinde erfordern. Ebenfalls geregelt werden die sinnvolle Verteilung bestimmter Aufgaben und die Erstattung daraus entstehender Kosten.

Die Gemeinde ..... ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes ..... Sie kann insoweit bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Kooperationsvereinbarung auf das Amt ..... zurückgreifen.

# 2. Erschließungsmaßnahmen

(1) Die Gemeinde ist trotz der Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung auf die HSE grundsätzlich Trägerin der Erschließungslast gem. § 123 BauGB. In dem Erschließungsvertrag der Gemeinde mit einem Investor ist zu regeln, dass die Herstellung und Finanzierung von Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung als Erschließungsanlagen in einem separaten öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der HSE und dem Investor zu regeln sind. Die HSE übernimmt die Anlagen in diesem Fall als öffentliche Schmutzwasseranlagen nach deren Fertigstellung durch den Investor nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Um ein niedriges Kostenniveau zu gewährleisten, sind die Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung so zu errichten, dass die Summe aus Betriebskosten und Abschreibungen möglichst niedrig ist. Der Investor bzw. das von ihm mit der Erschließung beauftragte Ingenieurbüro hat deshalb die HSE frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen. Die daraus resultierenden Vorgaben der HSE sind zu berücksichtigen. Vor Ausschreibung - wenn keine Ausschreibung erfolgt, vor Vertragsabschluss - sind die Planungsunterlagen zur Herstellung der Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung durch den Investor bzw. das von ihm beauftragte Ingenieurbüro der HSE zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die HSE stellt für die Prüfung der Unterlagen ein entsprechendes Stempelfeld in digitaler Form zur Verfügung. Der Investor bzw. das Ingenieurbüro informieren die HSE regelmäßig über den Stand der baulichen Umsetzung und beteiligen Vertreter der HSE an Baubesprechungen. Die HSE ist berechtigt, auf der Baustelle zu überprüfen, ob die Umsetzung der Baumaßnahme entsprechend den freigegebenen Planungsunterlagen erfolgt.

(3) Die förmliche Abnahme der vom bzw. auf Veranlassung des Investors hergestellten Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch die HSE.

(4) Die Gemeinde verpflichtet den Investor im Erschließungsvertrag, die Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung kosten- und lastenfrei in das Eigentum der HSE zu übergeben. Die HSE verpflichtet sich zur Übernahme der mängelfrei hergestellten Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung. Zur Abgeltung der Kanalbaubeiträge in dem jeweiligen Erschließungsgebiet sind in jedem Einzelfall gesonderte Ablösungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde bzw. dem Investor und der HSE unter Berücksichtigung der Herstellungskosten sowie des umlagefähigen Aufwands gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung der HSE abzuschließen. Im Übrigen richtet sich die Erhebung der Kanalbaubeiträge sowie der Kostenerstattungen nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung der HSE, so z.B. wenn weitere Grundstücke oder Grundstücksteile

Baureife erlangen, die bislang nicht zur Bebauung zugelassen waren oder weitere Anschlussleitungen hergestellt werden.

(5) Bereits jetzt tritt die Gemeinde jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt der Übernahme der Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung durch die HSE sämtliche ihr gegenüber dem jeweiligen Investor aus dem Erschließungsvertrag in Bezug auf diese Anlagen zustehenden Mängelrechte an die HSE ab. Die HSE nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

### **3. Bauen im öffentlichen Grund**

(1) Die HSE wird Aufgrabungen in Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen oder Defekten im Kanalnetz handelt, den Straßenbaulastträgern schriftlich mitteilen und sich darüber mit diesen abstimmen. Die HSE trägt dafür Sorge, dass der Verkehr durch Straßenbauarbeiten zur Beseitigung von Schäden möglichst wenig behindert wird. Ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nach Maßgabe der verkehrsbehördlichen Anordnungen zu treffen.

(2) Die Gemeinde führt die HSE als Leitungsträger und verpflichtet die Bauherren bei geplanten Baumaßnahmen im öffentlichen Grund, diese mit der HSE abzustimmen. Durch den Bauherren sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens Leitungsanfragen bei der HSE einzuholen und die Auflagen der HSE für das jeweilige Bauvorhaben zu beachten, um zu vermeiden, dass es durch Baumaßnahmen zu Beschädigungen der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation kommt.

(3) Die HSE ist im Zuge von Kanalbaumaßnahmen in öffentlichen Wegen für die Wiederherstellung des Straßenaufbaues auf einer Breite von der üblichen Baugrubenbreite gem. DIN EN 1610 zuzüglich eines Festmaßes von 14 cm für den Verbau zuzüglich eines Randstreifens von 20 cm beidseitig der Baugrube verpflichtet.

(4) Die Gemeinde informiert die HSE über geplante Straßenbaumaßnahmen mit einer Vorlaufzeit von möglichst 6 Monaten, damit die HSE in der Straße liegende Schmutzwasserkanäle im Vorfeld auf Schäden überprüfen und diese gegebenenfalls vor dem Straßenbau beseitigen kann. Einzu beziehen in die Abstimmung sind auch die Maßnahmen des Wegeunterhaltungsverbandes Pinneberg, sofern sich die Maßnahmen auf das Gemeindegebiet ..... beziehen. Sollten unvorhergesehene Gründe zu kürzeren Planungsphasen in der Gemeinde führen, ist die HSE unverzüglich zu informieren.

(5) Wird ein Kanal in einer Straße erneuert oder erstmalig errichtet und plant die Gemeinde zeitgleich die Erneuerung der vom Kanalbau betroffenen Straße, so sind die beiden Maßnahmen zeitlich und inhaltlich so abzustimmen, dass der Straßenbau der Gemeinde sich direkt an den Kanalbau anschließt. Die Kostenersparnis, welche sich aus der Zusammenlegung der Maßnahmen Straßenbau/Kanalbau gegenüber einer getrennten Abwicklung beider Baumaßnahmen ergibt, wird der Gemeinde und der HSE jeweils zur Hälfte gutgebracht.

(6) Wird ein Kanal in einer Straße erneuert oder erstmalig errichtet, bei welcher der vorhandene Straßenaufbau nicht der RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, jeweils in der zum Zeitpunkt der Herstellung der Straße gültigen Fassung) entspricht und entsteht durch den unsachgerechten Aufbau der Straße im Zuge des Kanalbaus ein Schaden in der Straße, so dass die Herstellung der Straße in umfänglicherem Maße als unter (3) beschrieben erforderlich wird, so erstattet die Gemeinde der HSE die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten.



Gleiches gilt, wenn bereits vor Beginn der Kanalbaumaßnahme davon auszugehen ist, dass sich aufgrund des unsachgemäßen Aufbaues der Straße ein ordnungsgemäßer Straßenaufbau nach dem Kanalbau nicht realisieren lässt und die Planung der Maßnahme deshalb bereits eine umfangreichere Straßenwiederherstellung vorsieht als in der unter (3) beschriebenen Breite. Die HSE verpflichtet sich, diese zusätzlichen Maßnahmen im Vorwege mit der Gemeinde abzustimmen.

(9) Bei Neubau von öffentlichen Straßen sollen beidseitig des/der Schmutzwasserkanals/-kanäle eine Trasse von 2,5 m von Bäumen freigehalten werden.

(10) Bei nicht durch Kanalbau veranlassten Maßnahmen, die eine Umlegung oder Veränderung von Schmutzwasseranlagen oder andere Maßnahmen an diesen nach sich ziehen, trägt der Veranlasser die durch diese Maßnahmen in Bezug auf die Schmutzwasseranlagen entstehenden Kosten.

(11) Aufgrabebescheine durch die Gemeinde, die die HSE zur Durchführung der hoheitlichen Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung in ..... benötigt, sind kostenfrei. Für verkehrsrechtliche Genehmigungen ist der Kreis ..... als Straßenverkehrsbehörde zuständig.

(12) Nach Abschluss von Kanalbauarbeiten in öffentlichen Straßen erfolgt eine gemeinsame Abnahme der wieder hergestellten Straßenoberflächen.

#### **4. Verbleibende Verwaltungstätigkeiten bei der Gemeindeverwaltung**

(1) Den Bürgern der Gemeinde sollen Beratungsleistungen zur Entwässerung weiterhin orts- und zeitnah zur Verfügung stehen. Um dies zu gewährleisten, wird vereinbart, dass die Gemeindeverwaltung der Gemeinde ..... im Auftrag der HSE weiterhin die im Folgenden beschriebenen Leistungen erbringt:

(2) Die Gemeindeverwaltung wird ihre Bürger bei Bedarf ebenfalls über grundlegende Standards bei der Grundstücksentwässerung unterrichten und das gängige Bearbeitungsverfahren erläutern. Die HSE stellt hierfür das entsprechende Informationsmaterial zur Verfügung.

(3) Die HSE stellt der Gemeindeverwaltung die wichtigsten Informationen und Anträge für die Schmutzwasserbeseitigung in aktueller Fassung zur Verfügung. Die HSE wird alle notwendigen Informationen zur Schmutzwasserbeseitigung in ihrem Internetauftritt zur Verfügung stellen und der Gemeindeverwaltung diese Seite zur Verlinkung zur Verfügung stellen.

(4) Für die oben aufgeführten Leistungen erhält die Gemeindeverwaltung von der HSE eine Aufwandsersatzung. Die Gemeindeverwaltung wird die für die erbrachten Leistungen erforderlichen Personal- und Sachmittel erfassen. Die Abrechnung erfolgt für die Sachmittel auf Basis der tatsächlichen Kosten. Für den Personalaufwand gelten die Stundenverrechnungssätze des Amtes ..... Über die Höhe der zu erstattenden Personalkosten verständigen sich die Vertragsparteien jeweils zum Ende des Rechnungsjahres. Gleichzeitig wird der vorläufige Kostenaufwand für das Folgejahr abgeschätzt.

(5) Der Bauhof der Gemeinde wird auf den betrieblichen Grundstücken der Schmutzwasserbeseitigung nach Vereinbarung Grünpflege und Winterdiensttätigkeiten durchführen. Im Einzelfall können weitere Leistungen des Bauhofs im gegenseitigen Einvernehmen in Anspruch genommen

werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Der Bauhof der Gemeinde wird gegen Kostenerstattung tätig. Die Beauftragung des Bauhofes erfolgt über den Bürgermeister bzw. das Amt .....

(6) Sind zur Erledigung der Schmutzwasserbeseitigung Bürgerinformationsveranstaltungen bzw. Beiratssitzungen erforderlich, so wird die Gemeinde ..... in Absprache mit der HSE nach Möglichkeit Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellen.

(7) Wenn für die Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung aktuelle Informationen aus dem Einwohnermelderegister erforderlich sind, so wird die Gemeindeverwaltung diese an die HSE liefern.

## **5. Rufbereitschaft**

Für das von der HSE betriebene Schmutzwasserkanalnetz steht eine Rufbereitschaft rund um die Uhr zur Verfügung. Wird durch Mitarbeiter der HSE bei einem Einsatz vor Ort festgestellt, dass es sich um Anlagen der Gemeinde handelt (Straßenentwässerungsleitungen), so sind während des Tagesdienstes die erforderlichen Maßnahmen mit der Gemeinde abzustimmen. Sollte bei der Gemeinde niemand zu erreichen sein bzw. es sich um einen Rufbereitschaftseinsatz außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Gemeinde handeln, so kann die HSE nach eigenem Ermessen die erforderlichen Mindestmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vorflut treffen. Die Gemeinde verpflichtet sich, der HSE den entstandenen Aufwand zu erstatten.

## **6. Unstimmigkeiten**

(1) Kommt es zu Unstimmigkeiten zwischen der Gemeinde und der HSE hinsichtlich der Auslegung oder Erfüllung dieses Vertrages, verpflichten sich die Vertragsparteien, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine sachgerechte und gütliche Einigung zu erzielen.

(2) Sollten die Unstimmigkeiten dennoch nicht beseitigt werden können, wird eine Schiedskommission benannt. Sie setzt sich aus jeweils drei Mitgliedern der Gemeinde und der HSE sowie einem gemeinsam zu bestimmenden Vorsitzenden zusammen. Die Schiedskommission erarbeitet nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes eine Handlungsempfehlung.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1.1.20xx in Kraft.

## **8. Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung kann beidseitig mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahreschluss gekündigt werden.

(2) Eine Änderung dieser Vereinbarung ist bei Zustimmung beider Vertragsparteien jederzeit möglich.

(3) Mit Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom ..... zur Delegation der hoheitlichen Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde und der HSE tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft, ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedarf.

## 9. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden.

(3) Die Gemeinde und die HSE verpflichten sich, die Vereinbarung mit gegenseitigem Wohlwollen auszustatten und etwaige Regelungslücken nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auszufüllen.

Für die Hamburger Stadtentwässerung

Für die Gemeinde .....

Hamburg, den

....., den

\_\_\_\_\_  
Leitung Metropolregion

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Leitung Konzernvertrieb